

Informationen des AStA der Universität Hamburg zur **Studienplatzbeschaffung**

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Bewerbung	3
1. StudienanfängerIn	5
2. Höheres Fachsemester	6
3. Sonderantrag (Härtefall)	7
4. Studiengangwechsel	8
5. Nebenfachwechsel / Unterrichtsfachwechsel BA	8
6. Masterstudiengänge	9
7. Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie	9
8. Studienplatztausch	10
9. Quereinstieg	10
10. Studium ohne Abitur	10
11. Ausländische Studierende	12
III. Studienplatzklage	12
1. Ablehnung	13
2. Widerspruch	14
3. Antrag bei Gericht	14
4. Weiteres Vorgehen	15
4.1 Vergleich	16
4.2 Gericht entscheidet über den Antrag (positiv)	16
4.3 Gericht entscheidet über den Antrag (negativ): Beschwerde	17
4.4 Universität entscheidet über den Widerspruch (negativ): Klage	17
5. Besonderheiten Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie	18
6. Besonderheiten HAW	19
7. Kosten	19
8. Prozesskostenhilfe	20
IV. Erfolgsaussichten	22
V. Formulierungsvorschläge	23
Formblatt 1: Widerspruch (an die Universität)	24
Formblatt 2: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	25

Formblatt 3: Widerspruch bei Nebenfach- und Unterrichtsfachwechsel	28
Formblatt 4: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Nebenfach- und Unterrichtsfachwechsel	30
Formblatt 5: Widerspruch bei abgelehntem Nebenfacherstwunsch (StudienanfängerIn)	33
Formblatt 6: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	34
Formblatt 7: Formlose Bewerbung bei der Universität nach Ablehnungsbescheid durch hochschulstart.de	37
Formblatt 8: Antrag auf einstweilige Anordnung bei hochschulstart.de-Bewerbung	38
Formblatt 9: Klage beim Verwaltungsgericht	41
Formblatt 10: Antrag auf Prozesskostenhilfe	44
VI. Checkliste zur Kontrolle deines Antrags:	45

I. Einleitung

Jedes Jahr bewerben sich an der Universität Hamburg wesentlich mehr Personen, als Studienplätze zur Verfügung stehen. Nahezu jeder Studiengang ist daher zulassungsbeschränkt. Solltest du zu denjenigen gehören, die zunächst keine Zulassung von der Universität erhalten haben, gibt es für dich die Möglichkeit, über Widerspruch und Antrag bei Gericht an deinen Studienplatz zu gelangen, also mithilfe der sogenannten „**Studienplatzklage**“. Alles Wichtige zu diesem Verfahren sowie entsprechende Musterformulierungen findest du in diesem Reader.

Beachte bitte, dass die folgenden Informationen in erster Linie auf die Universität Hamburg zugeschnitten sind. An anderen Hochschulen kann die Situation ganz anders aussehen, insbesondere sind bei der HAW Hamburg erheblich höhere Kosten zu erwarten!

Informiere dich bitte vor Ort über die herrschenden Zustände, um Nachteile zu vermeiden!

Alle Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht gegeben werden, zumal jederzeit Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung erfolgen können. Auch weichen Verwaltungsverfahren und Rechtsprechung in anderen Bundesländern teilweise erheblich von dem ab, was hier für Hamburg dargestellt wird.

II. Bewerbung

Die erfolgreiche Studienplatzbeschaffung beginnt mit der Bewerbung. Hier solltest du keine Fehler machen. Bei einer Ablehnung aus formalen Gründen, d.h. wenn du z.B. die Bewerbungsfrist versäumt hast, hast du kaum noch Chancen, an einen Studienplatz zu kommen. Wenn du die Bewerbungsfrist verpasst haben solltest, gibt es aber eventuell noch die Möglichkeit, kurz vor Semesterbeginn über das Portal <http://www.freie-studienplaetze.de/> außerhalb des Bewerbungsverfahrens an einen Studienplatz zu kommen.

Bei der Universität Hamburg kannst du dich grundsätzlich zweimal jährlich um einen Studienplatz bewerben, zum **Wintersemester (Bewerbung: 01. Juni bis 15. Juli)** und zum **Sommersemester (Bewerbung: 01. Dezember bis 15. Januar)**. In den meisten Studiengängen werden allerdings ausschließlich zum Wintersemester StudienanfängerInnen zugelassen.

Für internationale Master-Studiengänge gelten besondere Bewerbungsfristen.

Eine Gesamtübersicht aller an der Universität Hamburg studierbarer Studiengänge und der Bewerbungsmöglichkeiten findest du unter <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/grundstaendige-studiengaenge.pdf> (Master- und Aufbaustudiengänge: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/master-und-aufbaustudiengaenge.pdf>).

Bei einigen Studiengängen gibt es außerdem **besondere Bewerbungsvoraussetzungen**, z.B. das Bestehen der Sporteignungsprüfung oder den Nachweis von Sprachkenntnissen. Hierüber solltest du dich schon vor deiner Bewerbung informieren, um ggf. die entsprechenden Tests zu absolvieren. Näheres hierzu findest du bei den Bewerbungsvoraussetzungen der einzelnen Studiengänge bzw. in den Bewerbungsinformationen der Universität Hamburg (<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/informationen-zur-onlinebewerbung.pdf>; wir empfehlen, diese Informationen in jedem Fall zu lesen!).

Beachte außerdem, dass bei der Wahl des Unterrichtsfaches „Evangelische Religion“ der Abschluss nur möglich ist, wenn du der evangelischen Kirche angehörst. Du müsstest demnach ggf. konvertieren. Dies gilt auch für katholische Studierende!

Die Bewerbung findet **ausschließlich elektronisch** statt (Ausnahmen: Sonderanträge, siehe unten Punkt 3, Ausländische Hochschulzugangsberechtigung, Punkt 10, Bewerbung ins höhere Fachsemester, Punkt 2); dafür stellt dir die Universität ihr Studieninfonetz „STiNE“ zur Verfügung. Du kannst dort einen Bewerberaccount anlegen, deine Bewerbung in eine Maske eingeben und elektronisch abschicken. Nachweise wie z.B. dein Abiturzeugnis möchte die Universität erst dann sehen, wenn du einen Studienplatz zugewiesen bekommen hast.

Solltest du bereits an der Universität Hamburg studieren, benötigst du keinen eigenen STiNE-Bewerberaccount, sondern kannst dich über deinen Studien-Account bewerben.

Falls die Universität dir nicht die Möglichkeit gibt, dich für den von dir gewünschten Studiengang über STiNE zu bewerben (z.B. in ein höheres Fachsemester), solltest du dich davon nicht abhalten lassen. Komme für Hilfe bei dieser Bewerbung in die AStA-Beratung!

Die Universität Hamburg vergibt ihre Studienplätze für StudienanfängerInnen nach festen **Quoten**. Von allen zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden zunächst 10 % für ausländische BewerberInnen abgezogen und weitere 7,5 % für Härtefälle. Von den übrig bleibenden Studienplätzen werden 90 % über den numerus clausus (NC) vergeben und 10 % über die Wartezeit, § 6 Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS; <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/ZulassungsS.pdf>).

Welche Durchschnittsnote in der Vergangenheit für welches Fach ausreichte und wie viele Wartesemester der letzte Zugelassene hatte, findest du unter

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/nc-wartese semester.pdf>

(Lehramtsstudiengänge:

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/nc-wartese semester-lehraemter.pdf>).

Wartese semester haben keinen Einfluss auf deine Durchschnittsnote. Die Verteilung der Studienplätze erfolgt innerhalb der Quoten getrennt.

Sollte es mehrere BewerberInnen mit dem gleichen NC oder der gleich hohen Anzahl von Wartesemestern geben, entscheidet das Los.

Wartese semester entstehen durch jedes Semester, welches du seit dem Erwerb deiner Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben warst. (Mittlerweile gibt es jedoch Gerichtsentscheidungen, die teilweise auch Studienzeiten an ausländischen Hochschulen von deinen Wartesemestern abziehen.) Insgesamt können höchstens 10 Wartese semester gesammelt werden. Alle weiteren Semester werden bei der Zulassung nicht berücksichtigt.

Du kannst einen **Antrag auf Verbesserung der Wartezeit** stellen, wenn Umstände vorliegen, die dich daran gehindert haben, deine Hochschulzugangsberechtigung schon früher zu erwerben.

Es gibt außerdem die Möglichkeit, deinen **NC** nachträglich zu verbessern, und zwar über einen **Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote**. Dieser kommt dann in Betracht, wenn du unter anderen Umständen eine bessere Durchschnittsnote hättest erzielen können. Hierfür ist ein Schulgutachten notwendig. Dies kann dauern, so dass du dich rechtzeitig

darum kümmern solltest.

Mehr zu den beiden Verbesserungsmöglichkeiten findest du unter <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/sonderantraege-zur-bewerbung.pdf>; hilfreich sind auch die Hinweise von „hochschulstart“ (<http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S07.pdf>).

Weitere Besonderheiten bei der Bewerbung hängen davon ab, ob du dich als StudienanfängerIn, in ein höheres Fachsemester, als ausländische/r Studierende/r oder ohne Abitur bewirbst und für welchen Studiengang du dich bewirbst. Hierzu im Folgenden mehr.

1. StudienanfängerIn

Wenn du dich ins **erste Fachsemester** eines Studienganges mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss bewerben möchtest, musst du „StudienanfängerIn“ sein. Gemäß § 2 Abs. 1 der UniZS ist das der Fall, wenn du bei Stellung des Zulassungsantrags keinen Studienplatz in dem betreffenden Studiengang innehast oder innehattest.

Diese Voraussetzung erfüllst du, wenn du bisher an keiner deutschen Hochschule oder in einem anderen Studiengang (egal ob an der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule) immatrikuliert warst oder bist.

Problematisch kann es werden, wenn du nur für wenige Tage oder Wochen in dem gleichen Studiengang eingeschrieben warst, für den du dich jetzt bewirbst. Entscheidend hierbei ist, ob du tatsächlich studiert hast, also Leistungspunkte oder Scheine erworben hast. In der StINE-Bewerbung wirst du darauf hingewiesen, dass du direkt abgelehnt wirst, wenn du bereits im gleichen Studiengang eingeschrieben warst.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 UniZS bestimmt jedoch, dass Personen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Einschreibung keine Studienleistungen erbringen konnten, sich in Ausnahmefällen wieder als StudienanfängerIn bewerben können. Außerdem kommt eventuell eine Bewerbung ins erste Fachsemester in Betracht, wenn Du zwar Leistungspunkte oder Scheine erworben hast, allerdings nicht genügend, um von der Universität ins höhere Fachsemester eingestuft zu werden. Komme bei Fragen hierzu in die AStA-Beratung!

Wenn du bereits in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom, Magister oder Staatsexamen eingeschrieben warst und den „gleichen“ Studiengang, allerdings mit dem Abschluss „Bachelor“, studieren möchtest, giltst du ebenfalls als StudienanfängerIn. Für die Bewerbung ist der Studiengang mit einem anderen Abschluss nicht der gleiche Studiengang, du klickst bei dieser Frage in der Bewerbungsmaske also „nein“ an.

Du hast in diesen Fällen aber auch die Möglichkeit, dich gleich ins höhere Fachsemester zu bewerben, da die Studiengänge miteinander „verwandt“ sind. Bei Fragen hierzu komme in die AStA-Beratung!

Auch wenn du vorher eine andere Lehramtskombination hattest (z.B. vorher Lehramt Primar- und Sekundarstufe I, jetzt Lehramt an Gymnasien oder ein anderes Unterrichtsfach), giltst du als StudienanfängerIn.

Solltest du in einem früheren Studium exmatrikuliert worden sein, weil du eine Prüfung endgültig nicht bestanden hast, so führt dies dazu, dass du dich nicht erneut für diesen Studiengang bewerben kannst. In einigen Fällen wirkt sich diese Sperre auch auf verwandte Fächer aus (z.B. BWL auf VWL und umgekehrt). Das ist abhängig von der jeweiligen Prüfungsordnung. Es kommt nach der bisherigen Praxis der Uni Hamburg darauf an, ob das nicht bestandene Modul ebenfalls ein (Pflicht-)Modul des neuen Studienganges ist.

Ob eine Sperre des Hauptfaches auch dann möglich ist, wenn du nur dein Nebenfach

endgültig nicht bestanden hast, ist bisher gerichtlich noch nicht geklärt.

Die Universität Hamburg exmatrikuliert bzw. sperrt dich zumindest derzeit nicht in deinem bzw. für dein Hauptfach, so dass du dein Hauptfach weiterstudieren kannst und lediglich dein Nebenfach wechseln musst.

2. Höheres Fachsemester

Du kannst dich an der Universität Hamburg auch in ein höheres Fachsemester bewerben. Dabei ist zunächst zwischen den einzelnen Studiengängen zu unterscheiden.

In allen **Bachelor-Studiengängen** ermöglicht § 15 Abs. 1 UniZS eine Bewerbung **ab dem 2. Fachsemester bis zum vorletzten Semester der Regelstudienzeit**. In Härtefällen auch später.

Leider folgt die Universität Hamburg ihrer eigenen Satzung nicht und ermöglicht daher nicht immer eine solche Bewerbungsmöglichkeit über STiNE. Sie beruft sich dabei auf die Kapazitätsverordnung (KapVO), die für bestimmte Studiengänge keine Studienplätze vorsieht. Die Universität berechnet somit auch nicht den Schwund nach jedem Semester, d.h. die Zahl der StudienabbrecherInnen in den jeweiligen Studiengängen.

Auch wenn die Universität keine Bewerbungsmöglichkeit in ein höheres Fachsemester in STiNE zur Verfügung stellt, kannst du dich trotzdem bewerben. Komme für weitere Informationen zu dieser Möglichkeit in die AStA-Beratung!

Wenn die Universität Hamburg eine entsprechende Bewerbung ermöglicht, so kannst du dich wie StudienanfängerInnen über das System STiNE bewerben.

Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass du in dem beantragten Studiengang immatrikuliert bist oder warst. Außerdem ist ein Nachweis über die bisherigen Studienleistungen erforderlich (z.B. mit dem „Transcript of Records“ oder mit einer Bescheinigung deiner alten Hochschule). Diesen kannst du **bis zum 15.03. bzw. 15.09. eines Jahres nachreichen** (Achtung: Zu diesem Zeitpunkt wirst du von der Uni noch keinen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid erhalten haben).

Eine Bewerbung ins höhere Fachsemester eines Bachelor-Studienganges ist auch möglich, wenn du nicht in demselben, sondern in einem **verwandten Studiengang** immatrikuliert bist oder warst, § 15 Abs. 2 UniZS.

Wann genau ein Studiengang mit einem anderen verwandt ist, können wir dir leider nicht sagen, da diese Bewerbungsmöglichkeit erst zum Wintersemester 2009/10 eingeführt wurde und wir noch keine Erfahrungen mit dem Thema haben. Die Universität bittet in diesen Fällen um eine Kontaktaufnahme mit der Fakultät des Studienganges, für welchen du dich bewerben möchtest. Diese soll dir dann bescheinigen, dass du in ein höheres Fachsemester eingestuft werden kannst. In den Fakultäten gibt es jeweils Anerkennungsbeauftragte, die Leistungsnachweise von anderen Hochschulen prüfen und dir sagen können, welchem Fachsemester an der Uni Hamburg dein Leistungsstand entspricht (frage im Zweifel im Studienbüro des gewünschten Studienganges, wer zuständig ist: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/fachberaterlisten/index.html>)

Auch wenn du dein Studium zwischenzeitlich aufgegeben hast, d.h. ein oder mehrere Semester nicht eingeschrieben warst, kannst du dich ins höhere Fachsemester des gleichen oder verwandten Studienganges bewerben. Dein bis zur Unterbrechung des Studiums erreichter Leistungsstand entscheidet, in welches Semester genau du dich bewerben kannst.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt, nimmt an einem **Auswahlverfahren** teil, bei dem die

überhaupt zur Verfügung stehenden Plätze im jeweiligen Semester (ermittelt durch den Schwund) verteilt werden. Laut Aussage der Universität wird die eine Hälfte der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die andere Hälfte nach den bisherigen Studienleistungen vergeben. Das ergibt sich aus § 16 UniZS und den jeweiligen Fakultätssatzungen.

Da die Universität Hamburg im Zeitpunkt der Bewerbung noch **nicht endgültig ermittelt hat, wie viel Schwund** es geben wird, schätzt sie ihn lediglich. Diese Schätzung, sofern sie überhaupt von der Universität durchgeführt wird, kann jedoch stark von den tatsächlich frei gewordenen Kapazitäten abweichen.

In allen „alten“ Studiengängen mit Abschluss **Diplom, Magister** oder **Staatsexamen** sieht die Universität einen Wechsel grundsätzlich nur zum Hauptstudium vor. Dementsprechend ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 UniZS der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums erforderlich.

Die Universität Hamburg ist allerdings der Auffassung, dass ein Wechsel ins höhere Fachsemester eines „alten“ Studienganges nicht mehr möglich ist, wenn dieser ausläuft (also in einen Bachelor-Studiengang umgewandelt werden soll oder wurde) und wenn das entsprechende Semester bereits Bachelor-Studierende hat. Da die Universität Hamburg das Auslaufen der alten Studiengänge jedoch nicht einheitlich und teilweise auch nicht rechtmäßig geregelt hat, kann sich unter Umständen auch eine Bewerbung in das höhere Fachsemester eines laut Universität nicht mehr existierenden „Alt“-Studienganges lohnen. Bei Fragen hierzu komme in die AStA-Beratung!

Die Universität ermöglicht es allerdings in den meisten Fällen, in ein höheres Fachsemester des entsprechenden Bachelor-Studiengang zu wechseln, § 15 Abs. 4 UniZS.

3. Sonderantrag (Härtefall)

Die Universität Hamburg stellt 7,5 % aller Studienplätze ausschließlich für BewerberInnen zur Verfügung, die eine außergewöhnliche Härte geltend machen können. Diese liegt gemäß § 8 Abs. 2 UniZS vor, wenn aus persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, oder wenn aus besonderen persönlichen Umständen eine Bindung an den Studienort Hamburg vorliegt, insbesondere bei der Betreuung oder Pflege eines Kindes.

Der Härtefall muss mit geeigneten Nachweisen schon bei der Bewerbung vorgetragen werden, d.h. die Universität verlangt neben der elektronischen STiNE-Bewerbung auch eine schriftliche Darlegung des Härtefalls und aller notwendigen Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist.

Unter <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/sonderantraege-zur-bewerbung.pdf> findest du ein entsprechendes Merkblatt der Universität Hamburg dazu.

Bei Fragen hierzu komme mit deinem vorbereiteten Antrag in die AStA-Beratung!

Werden mehr Bewerbungen als Härtefall anerkannt als in dem betreffenden Studiengang Plätze hierfür vorgesehen sind, so entscheidet der Grad der außergewöhnlichen Härte (eigene, sich verschlechternde Erkrankung geht der Kindererziehung vor), bei gleichem Grad entscheidet das Los.

4. Studiengangwechsel

Möchtest du deinen kompletten Studiengang wechseln (Nebenfach- und Unterrichtsfachwechsel siehe unten), so ist dies eine **Neubewerbung**. Es gelten somit die Bewerbungshinweise für StudienanfängerInnen.

Auch wenn du **innerhalb der Universität Hamburg wechseln** möchtest, hast du keinen Vorteil dadurch, dass du bereits eingeschrieben bist. Dies gilt auch für einen „Tausch“ zwischen Haupt- und Nebenfach. Du hast lediglich die Möglichkeit, dir nach Zuweisung des Studienplatzes deine bisher erworbenen Leistungspunkte und Module anerkennen zu lassen.

Wenn du dein bisheriges Studienfach weiterstudieren möchtest, falls es mit der Neubewerbung nicht klappt, so melde dich unbedingt rechtzeitig innerhalb der Rückmeldefristen zurück und zahle deinen Semesterbeitrag. Solltest du einen Studienplatz in deinem neuen Studiengang zugewiesen bekommen (auch über das Studienplatzbeschaffungsverfahren), so schreibt dich die Universität Hamburg automatisch um.

Wechselst du dein Studienfach **nach Beginn des dritten Fachsemesters**, so verlangt § 3 der UniZS eine Begründung für diesen Wechsel, die schon bei der Bewerbung vorliegen muss. Dem Wechsel muss die Universität zustimmen.

Auf diese gesetzlich geforderte Bewerbungsvoraussetzung hat die Universität Hamburg in den letzten Semestern verzichtet. Nun findet sich allerdings wieder ein Hinweis hierauf im Merkblatt der Universität zum Studiengangwechsel. Danach muss eine schriftliche Begründung für den Studiengangwechsel jedoch nur nach Aufforderung durch das Team für Zulassungsangelegenheiten eingereicht werden (<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/studiengangwechsel.pdf>).

5. Nebenfachwechsel / Unterrichtsfachwechsel BA

In fast allen Bachelor of Arts-Studiengängen sieht die Universität Hamburg die Wahl eines Nebenfachs verpflichtend vor. Dieses Nebenfach kann gemäß § 1 Abs. 4, 2. HS UniZS **bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit gewechselt** werden. Die früher existierende Einschränkung, dass ein Wechsel grundsätzlich nur einmal während des Studiums und nur bis zum Beginn des dritten Fachsemesters möglich ist (§ 1 Abs. 4 S. 2 UniZS alte Fassung), ist ersatzlos weggefallen.

Dies gilt auch für einen Unterrichtsfachwechsel bei Lehramt BA.

Falls du dein bisheriges Nebenfach endgültig nicht bestanden hast, so exmatrikuliert dich die Universität derzeit nicht in deinem Hauptfach, so dass du dein Hauptfach weiterstudieren kannst und lediglich dein Nebenfach wechseln musst.

Wie auch bei Bewerbungen ins höhere Fachsemester, ermöglicht dir die Universität nicht immer eine Wechselmöglichkeit über STiNE. So war in der Vergangenheit ein Unterrichts- und Nebenfachwechsel zum Sommersemester nicht möglich. Falls du trotzdem einen solchen Wechsel beantragen möchtest, komme für weitere Informationen in die AStA-Beratung!

Wenn die Universität einen Wechsel ermöglicht, so hat man sich für diesen ebenfalls über STiNE zu bewerben.

Solltest du nicht das gewünschte Nebenfach / Unterrichtsfach erhalten, so steht dir auch bezüglich dieses Teils deines Studienganges der hier erklärte Weg der

„Studienplatzbeschaffung“ zur Verfügung. Unter Punkt V dieses Readers findest du einen entsprechenden Formulierungsvorschlag (Formblätter 3 und 4 bzw. 5 und 6).

6. Masterstudiengänge

Für Bewerbungen in ein Masterstudium gelten besondere Voraussetzungen. Sie unterscheiden sich von Studiengang zu Studiengang, eine rechtzeitige Information über die erforderlichen Voraussetzungen ist demnach unbedingt notwendig. Auch ist nicht immer eine reine Online-Bewerbung möglich.

Eines von mehreren Auswahlkriterien ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Die Auswahlkriterien sind nach § 18 UniZS in den Satzungen über Auswahlverfahren und -kriterien der einzelnen Fakultäten zu regeln.

Näheres zu dem Thema und den Besonderheiten bei der Studienplatzbeschaffung findest du im Reader „MasterbewerberInnenreader“ unter <http://www.asta-uhh.de/downloads/beratung.html>.

7. Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie

In den Studiengängen **Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie** gibt es keine direkte Bewerbungsmöglichkeit an der Universität Hamburg. Die entsprechenden Studienplätze vergibt die Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de). Dies ist die Nachfolgeeinrichtung der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS).

Auch hochschulstart.de verwendet ein Computersystem für die elektronischen Bewerbungen: „Anton“.

Die **Bewerbungsfristen** für das jeweilige Wintersemester sind für BewerberInnen, die nach dem 15.01. des Bewerbungsjahres ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, identisch mit denen der Universität Hamburg (**15.07.**). Für alle „Alt-AbiturientInnen“ gilt jedoch schon eine frühere Frist: der **31.05.** (bei Bewerbungen für das Sommersemester gilt bei hochschulstart.de für alle die Frist 30.11. des Vorjahres und 15.01. für die, die z.B. am Abendgymnasium erst in der zweiten Jahreshälfte die Hochschulzugangsberechtigung erwerben).

Eine weitere Besonderheit besteht bei den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin: Hier hat die Universität Hamburg zum Wintersemester 2008/09 einen „**Medizinertest**“ (HAM-Nat) eingeführt. Durch erfolgreiche Teilnahme kann der Bewerber/die Bewerberin seine bzw. ihre Zulassungschancen erhöhen. Näheres dazu findest du unter http://www.uke.de/studierende/index_41429.php.

Allerdings ist eine Teilnahme nur möglich, wenn man in seiner Bewerbung im Auswahlverfahren der Hochschulen Hamburg als Erstwunsch angibt und aufgrund der Abiturnote unter den besten 200 BewerberInnen ist.

Die genauen Auswahlkriterien hat hochschulstart.de auf ihrer Homepage veröffentlicht (z.B. für Medizin an der Universität Hamburg: <http://www.hochschulstart.de/index.php?id=s010330000281074>).

Auch bei hochschulstart.de kannst du einen Härtefall geltend machen. Es gelten ähnlich strenge Anforderungen wie bei Bewerbungen an der Universität Hamburg. Mehr hierzu unter <http://www.hochschulstart.de/index.php?id=hilfe1010&0>.

Für ein späteres „Einklageverfahren“ ist außerdem noch eine weitere Bewerbung an der Universität Hamburg direkt notwendig. Näheres hierzu im Reader unter Punkt II. Nur so ist es möglich, die Universität in Hamburg und nicht hochschulstart.de als Antrags- / Klagegegner zu haben.

Das Obergerverwaltungsgericht Hamburg hält es außerdem bei Studienplatzklagen für erforderlich, dass bei der Bewerbung bei hochschulstart.de im Auswahlverfahren der Hochschulen alle 6 möglichen Hochschulen angegeben werden und während des Gerichtsverfahrens jedes Semester eine solche Bewerbung bei hochschulstart.de erfolgt (du musst dich also auch zum Sommersemester bei hochschulstart.de für 6 andere Hochschulen bewerben, selbst wenn du nur in Hamburg studieren willst). Wer das nicht tut, läuft Gefahr, allein deshalb beim Gericht abgelehnt zu werden. Ob dieses Erfordernis auch in Fällen, in denen aufgrund der Note im Auswahlverfahren der Hochschulen keine Chance besteht, einen Studienplatz zu bekommen, verfassungsrechtlich zulässig ist, ist bisher noch nicht geklärt. Unklar ist bisher auch, in welchen Fällen das Gericht Ausnahmen anerkennt, bei denen das Unterlassen einer Bewerbung bei 5 anderen Hochschulen unschädlich ist.

8. Studienplatztausch

Wenn du bisher an einer anderen Universität studiert hast, ist es unabhängig von Kapazitäten möglich, sich einen Studienplatz zu „ertauschen“.

Voraussetzung ist, dass du eine/n Tauschpartner/in findest, die/der sich im gleichen Studienfach mit vergleichbarem Ausbildungsstand (in entsprechend gleichem Semester) befindet. Diesem Tausch müssen dabei beide Hochschulen zustimmen. Erfahrungsgemäß ist es dabei gerade für Studierende kleiner, nicht so beliebter Universitäten schwierig, einen entsprechenden Tauschpartner in Hamburg zu finden. Hilfe und Tauschbörsen findest du im Internet.

9. Quereinstieg

Einige werden von Verwandten und FreundInnen sicher schon vom „Quereinstieg“ gehört haben. So nannte man die Möglichkeit, sich offiziell für ein anderes Fach (möglichst ohne Zulassungsbeschränkung) zu bewerben und einzuschreiben, um dann in dem eigentlich gewünschten anderen Fach Scheine machen zu können. Am Ende standen der Wechsel ins gewünschte Fach und der entsprechende Abschluss.

Diese Möglichkeit existiert de facto heute in der Regel nicht mehr. Fast jede Vorlesung und jedes Seminar kann nur nach vorheriger Anmeldung über das STiNE-Computersystem der Universität besucht werden. Auch das Klausurenschreiben ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. STiNE schaltet dich jedoch nur für die Veranstaltungen frei, die du in dem offiziell eingeschriebenen Studiengang belegen kannst. Es gibt zwar glücklicherweise auch immer wieder Professoren, die es mit diesem Anmeldezwang nicht ganz so genau nehmen, man sollte mit dieser Ungewissheit aber kein Studium beginnen.

10. Studium ohne Abitur

Es gibt an der Universität Hamburg verschiedene Möglichkeiten, auch ohne Allgemeine Hochschulreife studieren zu können:

- Bestehen der Vorprüfung an einer deutschen Fachhochschule mit „weit überdurchschnittlichem Erfolg“ (zu 25 % der Besten eines Prüfungsjahrganges gehörend)
- Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule

- Bestehen einer Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung an einer deutschen Hochschule, deren Ablegen Voraussetzung für das gewünschte Studienfach ist
- Erfolgreiches Studium an einer deutschen Hochschule für die Dauer von mindestens einem Jahr. Dann kannst du in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang derselben Fachrichtung an einer Hamburger Hochschule weiterstudieren (Neue Regelung in § 38 Abs. 5 HmbHG! Bei Fragen komme gerne in die AStA-Beratung)
- Abgeschlossene Fortbildungsprüfung (z.B. MeisterIn), siehe <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/vor-dem-studium/hochschulzugang-nach-fortbildungspruefung.html> für allgemeine Informationen und die Liste gleichwertiger Fortbildungsprüfungen <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/download/merkblaetter/gleichwertige-fortbildungen.pdf>
- Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG:

Alle Informationen zu dem **Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG** findest du unter <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/38.html>.

Voraussetzung ist insbesondere eine vorangegangene Berufstätigkeit (abgeschlossene Ausbildung sowie mindestens dreijährige Berufstätigkeit im Anschluss; Erziehungszeiten können angerechnet werden) und das Bestehen eines Eingangstests. Diese **Eingangsprüfung** findet nur **einmal jährlich** statt, die Bewerbungsfrist ist 01.02. bis 01.03. eines Jahres! Die Prüfung ist **gebührenpflichtig**, zurzeit verlangt die Universität 204,50 € dafür!

Diese Eingangs- / Aufnahmeprüfung wird mit einer Durchschnittsnote bewertet, mit der du dich zukünftig direkt bei der Universität Hamburg (z.T. nur für einen bestimmten Studiengang) bewerben kannst. Diese Note entscheidet darüber, ob du einen Studienplatz in dem gewünschten Studiengang erhältst. Es gelten auch hier die allgemeinen Auswahlkriterien. Nur im Bachelorstudiengang Sozialökonomie, der eine spezielle Eingangsprüfung vorsieht (s. unten), werden bis zu 40% der Studienplätze an BewerberInnen ohne Abitur vergeben. Solltest du auf deine Bewerbung also eine Ablehnung aus Kapazitätsgründen erhalten, so ist das unten beschriebene Verfahren der „Studienplatzbeschaffung“ anzuwenden. Es sind dabei keine Besonderheiten zu beachten.

Bewahre den Bescheid, der das Bestehen der Prüfung sowie deine Durchschnittsnote enthält, gut auf! Du benötigst ihn als Nachweis für die Annahme des Studienplatzes oder für die Studienplatzbeschaffung.

Für den Studiengang **Sozialökonomie** gibt es ein **gesondertes Bewerbungsverfahren**. Voraussetzung für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist entweder der Besitz der Fachhochschulreife oder eine abgeschlossene praktische Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit (z.B. Familie oder Haushalt). BewerberInnen ohne Fachhochschulreife müssen im Jahr der Aufnahmeprüfung mindesten 20 Jahre alt sein.

Die Prüfung wird zweimal jährlich durchgeführt (März und September). Das Ablegen der Prüfung im März ist Voraussetzung zur Zulassung zum Wintersemester, das Ablegen der Prüfung im September Voraussetzung zur Zulassung zum Sommersemester. Mehr Informationen unter <http://www.wiso.uni-hamburg.de/index.php?id=330>.

11. Ausländische Studierende

Ausländische StudienbewerberInnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (Nicht-EU und EU-Ausland) müssen sich wie deutsche BewerberInnen ganz normal über STiNE bewerben. Zu beachten ist jedoch, dass innerhalb der Bewerbungsfrist neben der elektronischen Bewerbung auch die ausgedruckte STiNE-Bewerbung mit einer Kopie des Nachweises über die Hochschulzugangsberechtigung beim Zentrum für Studierende eingegangen sein muss.

Der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ist in der Regel über die Vorprüfungsdocumentation (VPD) von uni-assist e.V. zu erbringen. Dieses Verfahren kostet Zeit, so dass du rechtzeitig alle nötigen Dokumente besorgen und bei uni-assist e.V. einreichen musst, damit du die Bewerbungsfristen der Universität Hamburg einhalten kannst! Weitere Informationen hierzu findest du unter <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/Studieninteressierte/Bewerbung.html>.

Für ausländische BewerberInnen gibt es eine gesonderte Zulassungsquote: 10 % aller Studienplätze sind für sie vorgesehen. Als AusländerIn kann sich für diese Quote jedoch nur bewerben, wer seine Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben hat und nicht den deutschen BewerberInnen gleichgestellt ist.

Den deutschen BewerberInnen gleichgestellt sind alle Personen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben (sie gelten als **BildungsinländerIn**), sowie BewerberInnen aus **Mitgliedsländern der EU oder EWR-Ländern** oder Familienangehörige dieser Gruppe.

Die 10 % der Studienplätze werden somit ausschließlich an BewerberInnen aus Nicht-EU-Ländern vergeben, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben. Bei dieser Personengruppe entscheidet auch nicht allein der NC über die Zulassungschancen. Die Note der Hochschulzugangsberechtigung wird in Punkte umgerechnet. Die BewerberInnen haben darüber hinaus die Möglichkeit, diese Punktzahl (und somit die Zulassungschancen) durch den Nachweis von Sprachkenntnissen zu erhöhen. Außerdem können ausländische BewerberInnen aus Nicht-EU-Ländern an einem vorbereitenden Semester – dem Propädeutikum – teilnehmen. Informationen hierzu findest du unter <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/Propaedeutikum.html>.

Bei Fragen kannst du dich auch an die PIASTA-Beratung wenden: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/piasta/infoberatung.html>.

Falls es mit der Bewerbung nicht geklappt hat, kann auch hier das oben beschriebene Verfahren in Gang gesetzt werden. Allerdings kann es aufgrund der speziellen Zulassungsvoraussetzungen Besonderheiten geben, die beachtet werden müssen. Komme für weitere Informationen in die AStA-Beratung!

III. Studienplatzklage

Nach der Bewerbung folgt zunächst eine Zeit des Wartens, bis die Universität ihre Zu- oder Absagen an die BewerberInnen verschickt. Die Universität Hamburg nutzt auch hierfür das STiNE-System, so dass du nur elektronisch und nicht per Brief von deiner Zulassung oder Ablehnung erfährst.

Den Tag des Versendens legt die Uni jedes Jahr aufs Neue fest, den aktuellen Zeitpunkt kannst du den ersten Seiten des aktuellen Bewerbungs-Infos der Universität Hamburg entnehmen (für das Wintersemester 2011/12 ist es bei StudienanfängerInnen der 17.08.2011).

Fahre zu dieser Zeit möglichst nicht in den Urlaub oder beauftrage eine Vertrauensperson damit, während dieser Zeit deinen E-Mail-Account und deinen Account in STiNE zu kontrollieren.

Solltest du eine Zusage erhalten, hast du lediglich **14 Tage** Zeit, um den **Studienplatz anzunehmen (in den Nachrückverfahren nur sieben Tage)**. Innerhalb dieser Frist musst du der Universität den beigefügten Immatrikulationsantrag ausgefüllt zurückschicken sowie alle notwendigen Nachweise beifügen (z.B. dein Abiturzeugnis in beglaubigter Kopie). Falls du weißt, dass du in diesen beiden Wochen nicht in der Lage sein wirst, den Antrag abzuschicken, kannst du auch eine Vertrauensperson bevollmächtigen (schriftlich!), für dich den Antrag auszufüllen. Wenn der Immatrikulationsantrag nicht innerhalb der Frist bei der Uni eingeht, so ist der Studienplatz für dich verloren. In diesem Fall führt auch eine „Studienplatzklage“ nicht zum Erfolg. Solltest du lediglich die erforderlichen Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht haben, so komme unbedingt in die AStA-Beratung!

1. Ablehnung

Solltest du keinen Studienplatz zugewiesen bekommen haben, beginnt mit dieser Ablehnung die sogenannte „Studienplatzklage“. Du hast nach Zusendung des Ablehnungsbescheides **einen Monat** Zeit, um aktiv zu werden. Du kannst gegen den Bescheid Widerspruch bei der Universität einlegen sowie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht stellen. Näheres hierzu unter Punkt 2 und 3.

Zu den Kosten des Verfahrens mehr unter Punkt 5.

Alle Verfahrensschritte (bis auf die Beschwerde, s. unten) kannst du selbst durchführen, **du brauchst dafür keine Anwältin / keinen Anwalt!** Es ist nicht richtig, dass die Hinzuziehung einer Anwältin / eines Anwalts die Erfolgchancen erhöht!

Auch wenn du den gewünschten Studienplatz erhalten hast, aber dein zugeteiltes **Nebenfach** nicht deinem Erstwunsch entspricht, kannst du dagegen juristisch vorgehen. Alle weiteren Schritte können auch auf das Nebenfach angewendet werden. Entsprechende Formulierungsvorschläge findest du am Ende des Readers. Bei Fragen hierzu komme in die AStA-Beratung!

Dein juristisches Vorgehen hat keinen Einfluss auf das **Nachrückverfahren!** An diesem nimmst du automatisch teil. Solltest du über das Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten, so kannst du den Widerspruch und den Antrag einfach zurücknehmen.

Alle rechtlichen Schritte sind auch möglich, wenn du bereits einen **Studienplatz in einem anderen Studiengang** hast. Du bleibst in diesem Studiengang erst einmal ganz normal immatrikuliert. Die Universität Hamburg exmatrikuliert dich erst, wenn du den neuen Studienplatz endgültig erhalten hast, du wirst dann „umgeschrieben“.

Wenn du hingegen einen Studienplatz im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule hast, ist das „Einklagen“ nicht ohne weiteres möglich. Dazu mehr im Teil „Antrag bei Gericht“.

Wie lange es dauert, bis du einen Studienplatz sicher hast, kann sich von Fall zu Fall unterscheiden. Es hängt u.a. von dem Verhalten der Universität und der Bearbeitungsdauer bei Gericht (s. „Antrag bei Gericht“) ab.

Während der Wartezeit auf deinen Studienplatz solltest du versuchen, am normalen Universitätsbetrieb teilzunehmen. Leider wird dies durch STiNE sehr erschwert (siehe oben unter „Quereinstieg“).

Du solltest aber unbedingt zu deiner **Orientierungseinheit (OE)** gehen! Diese

Vorbereitungswoche wird von den Fachschaften organisiert und beginnt zumeist eine Woche vor Vorlesungsbeginn. Die genauen Termine und Treffpunkte findest du auf der Homepage der Universität oder auf den Seiten der Fachschaftsräte.

In dieser Woche lernst du vieles über den Ablauf deines Studiums sowie viele KommilitonInnen kennen, die dich in der Wartezeit mit Material und Informationen versorgen können.

Sollten die jeweiligen Veranstalter der Orientierungseinheit alle „EinklägerInnen“ ausschließen, so wende dich direkt an den Fachschaftsrat deines Studienganges und erkläre ihnen deine Situation.

Wichtig: Du hast für das spätere Studium **keine Nachteile**, nur weil du dein Recht auf einen Studienplatz juristisch durchgesetzt hast! Du wurdest von der Universität „verspätet zugelassen“, d.h. die Universität Hamburg muss dafür sorgen, dass du trotz späterem Start die gleichen Möglichkeiten hast, an Veranstaltungen teilzunehmen wie deine „sofort zugelassenen“ KommilitonInnen. Bei Schwierigkeiten hierbei komme in die AStA-Beratung!

2. Widerspruch

Der erste Schritt zu deinem Studienplatz ist der **Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid**. Du musst **innerhalb eines Monats** nach Erhalt dieses Bescheides **bei der Universität** Widerspruch einlegen.

Einen solchen Widerspruchs-**Formulierungsvorschlag** findest du unter Punkt V (**Formblatt 1**). Dem Widerspruch sind keine Anlagen beizufügen.

Du begründest deinen Widerspruch damit, dass die Universität mit den Zulassungen ihre Kapazitäten an Studienplätzen nicht voll ausgenutzt habe. Eine weitergehende Begründung ist im Regelfall nicht notwendig.

Hattest du schon bei der Bewerbung einen Härtefall geltend gemacht, so muss dies auch beim Widerspruch Berücksichtigung finden (siehe Formulierungsvorschlag Formblatt 1).

Bei einer abgelehnten **Master**platzbewerbung ist der Widerspruch u.U. um eine weitere Begründung zu ergänzen, die sich mit den besonderen Zulassungsvoraussetzungen für einen Masterstudienplatz auseinandersetzt. Weitere Informationen hierzu stehen im Master-Reader.

3. Antrag bei Gericht

Gleichzeitig **mit oder nach der Widerspruchseinlegung** musst du außerdem beim Verwaltungsgericht den **Erlass einer einstweiligen Anordnung** beantragen. Der Widerspruch allein führt unserer Erfahrung nach bei der Universität Hamburg nicht zum Erfolg.

Dieser Antrag muss **spätestens am Tag vor dem ersten Vorlesungstag bis 24.00 Uhr beim Gericht eingegangen** sein!

Dies gilt auch, wenn du bis dahin noch keinen Ablehnungsbescheid der Universität erhalten hast (dies ist bei hochschulstart.de-Studiengängen häufig der Fall), der Antrag muss dann entsprechend umformuliert werden.

Der Antrag ist **keine Klage**, sondern bewirkt nur eine **vorläufige Entscheidung** des Gerichts über den Studienplatz. In aller Regel ist es aber so, dass sich die Universität Hamburg an diese Entscheidung hält und dir den durch Gerichtsbeschluss vorläufig zugewiesenen Studienplatz auch endgültig anbietet.

Einen **Formulierungsvorschlag** für den Antrag findest du unter Punkt V (**Formblatt 2**). Dem Antrag müssen verschiedene Anlagen beigelegt werden. Welche genau, kannst du dem Formblatt entnehmen. Dem Gericht reichen **einfache** Kopien, Beglaubigungen sind nicht notwendig.

Der Antrag und alle Anlagen müssen **in zweifacher Ausführung** an das Gericht geschickt werden. Das bedeutet, dass du den Antrag und alle Anlagen zweimal ausdrucken bzw. kopieren musst und zusammen an das Gericht schickst. Hintergrund dieser Anforderung ist, dass das Gericht eine Ausführung deines Antrags behält und die andere an die Universität schicken wird, damit diese von deinem Antrag erfährt.

Wie lange das Gericht für eine Entscheidung benötigt, können wir nicht abschätzen. In den letzten Semestern wurden die Beschlüsse innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn verschickt.

Solltest du zwischenzeitlich einen **Studienplatz in dem gleichen Fach an einer anderen Hochschule angenommen** haben, so bist du grundsätzlich verpflichtet, dies dem Gericht mitzuteilen. Sobald du einen Studienplatz in dem gewünschten Fach inne hast, hat der Antrag bei Gericht jedoch meist keine Aussicht auf Erfolg mehr! Das liegt daran, dass das Verwaltungsgericht nicht der Meinung ist, eine Eilentscheidung treffen zu müssen, wenn du eigentlich schon in Deinem Wunschfach studieren könntest. Etwas anderes gilt dann, wenn der angenommene Studienplatz nicht identisch mit dem „einzuklagenden“ Platz ist, weil er z.B. einen anderen Abschluss hat oder ein Fachhochschulstudiengang ist. Hast du also die Möglichkeit, an einer anderen Hochschule dein Studium zu beginnen, solltest du dir genau überlegen, ob du den Studienplatz auch annimmst.

Solltest du dich ins **höhere Fachsemester** beworben haben und hast an einer anderen Hochschule einen Studienplatz in dem gewünschten Fach inne, so hatte bisher im Fall der Ablehnung ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aus demselben Grund wenig Erfolgsaussichten: Das Verwaltungsgericht Hamburg sah in diesem Fall bisher keine Notwendigkeit, der Bewerberin/dem Bewerber einen Studienplatz zuzuweisen, denn diejenige/derjenige hatte ja bereits einen an einer anderen Hochschule. Anders war es bisher dann, wenn mit der Bewerbung in einem Härtefallantrag geltend gemacht wurde, dass eine Bindung an den Studienort Hamburg bestand oder andere schwerwiegende Gründe für einen Wechsel vorlagen. Ob diese Praxis des Verwaltungsgerichts rechtmäßig ist, ist seit einer Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofs fraglich. In den Fällen, in denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keine Erfolgschancen hätte (s.o.), bleibt die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung und ggf. der Klage. Mehr dazu unter Punkt 4.4.

4. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen nach Widerspruch und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richtet sich nach der Reaktion der Universität. Es gibt verschiedene Möglichkeiten.

Im Idealfall bietet dir die Universität einen **Vergleich** an, der dich direkt zum gewünschten Studienplatz führt (siehe Punkt 4.1). Oder die Universität wartet auf die **Entscheidung des Gerichts** über deinen Antrag und hält sich an diese Entscheidung, egal ob positiv oder negativ für dich (siehe Punkt 4.2 und 4.3).

Schließlich gibt es theoretisch auch die Möglichkeit, dass die Universität schon vor der Entscheidung über den Erlass-Antrag deinen Widerspruch ablehnt (siehe Punkt 4.4).

Es gibt keine Studiengänge, bei denen sich im Voraus sicher sagen lässt, wie die Universität

reagieren wird. So hat die Universität Hamburg z.B. bis zum Wintersemester 2007/08 allen BWL-„EinklägerInnen“ über einen Vergleich die gewünschte Zulassung ermöglicht. Im darauffolgenden Wintersemester 2008/09 ließ sie es jedoch auf eine Gerichtsentscheidung ankommen, so dass nicht alle ihren Studienplatz erhielten. Umgekehrt gibt es auch keine Fächer, bei denen das „Einklagen“ grundsätzlich chancenlos ist. Auch wenn verschiedene Stellen das Gerücht verbreiten, „man könne sich nicht mehr einklagen“, ist das rechtlich falsch. Das Recht darauf, feststellen zu lassen, ob die Uni ihre Studienplatzkapazitäten voll ausgeschöpft hat, besteht immer. Die Anzahl der Eilanträge, mit denen BewerberInnen Erfolg haben, ist jedoch jedes Semester verschieden.

Denn deine **individuelle Erfolgswahrscheinlichkeit** ist von vielen Faktoren abhängig. Falls es die Universität zu einer Gerichtsentscheidung kommen lässt, spielen **folgende Faktoren** eine Rolle:

- Stellt das Gericht tatsächlich weitere Kapazitäten in dem betreffenden Studiengang fest? Wenn ja, wie viele Studienplätze sind noch zu vergeben?
- Wie viele BewerberInnen haben ebenfalls einen Antrag beim Verwaltungsgericht gestellt?
- Welchen NC und welche Wartezeit haben diese „MiteinklägerInnen“? Auch das Gericht muss sich grundsätzlich an die Vergabequoten halten.

4.1 Vergleich

Eine Möglichkeit, wie die Universität auf deinen Widerspruch und Antrag reagieren wird, ist ein Vergleichsangebot. Das bedeutet, dass dir die Universität direkt oder über das Verwaltungsgericht den **Vorschlag** zukommen lässt, dass sie dir den gewünschten **Studienplatz** gibt, **wenn** du im Gegenzug den **Antrag** bei Gericht **sowie** den **Widerspruch zurücknimmst**.

Dieses Angebot solltest du annehmen. Es ist der einfachste und zumeist schnellste Weg, um auf dem juristischen Weg an einen Studienplatz zu kommen.

Die Rücknahme des Antrags bei Gericht hat zur Folge, dass sich die Gerichtskosten (siehe Punkt 5) **auf 1/3 der gesamten Kosten reduzieren**. Weitere Kosten entstehen nicht.

Die Rücknahme des Antrags besteht aus einem einfachen Schreiben an das Verwaltungsgericht, in dem du unter Angabe deines vom Gericht zugeteilten Aktenzeichens mitteilst, dass du hiermit den Antrag zurücknimmst.

4.2 Gericht entscheidet über den Antrag (positiv)

Wenn dir die Universität keinen Vergleich anbietet, wird es zu einer Entscheidung des Gerichts kommen. Das Gericht entscheidet in einem **Beschluss** darüber, ob es noch weitere Studienplätze in dem gewünschten Studiengang gibt und ob du einen dieser Studienplätze (vorläufig) erhalten wirst. Auch das Gericht besetzt die ggf. festgestellten Studienplätze über die Auswahlkriterien NC und die Wartesemester (im Unterschied zur Universität mit der Quotierung 60 % durch NC zu 40 % durch Wartezeit). Auch Härtefälle werden gesondert berücksichtigt.

Diese Gerichtsentscheidung wird dir per **Postzustellungsurkunde** (gelber Umschlag, auf dem das Zustellungsdatum vermerkt wird) zugestellt. Auch die Universität erfährt von diesem Beschluss.

In der Vergangenheit hat sich die Universität Hamburg – außer in den Fächern Medizin und

Zahnmedizin – grundsätzlich an diese vorläufige Gerichtsentscheidung gehalten und den Betroffenen den Studienplatz auch endgültig gegeben.

In diesen Fällen – **das Gericht entscheidet positiv** – entstehen **keine Kosten** für dich; du hast das Verfahren gewonnen, die Universität muss als verlierende Antragsgegnerin die Gerichtskosten übernehmen.

Um sich diese Kosten zu ersparen, ist die Universität dazu übergegangen, dir auch noch nach dem positiven Beschluss des Verwaltungsgerichts ein **Vergleichsangebot** zu unterbreiten. Dieses Angebot sieht vor, dass du bei Kostenübernahme den bisher vom Gericht nur vorläufig zugeteilten Studienplatz von der Universität endgültig erhältst.

Die Universität Hamburg nutzt damit die Unsicherheit vieler „EinklägerInnen“ aus, die gerne zur Kostenübernahme bereit sind, sofern sie ihren Studienplatz auch wirklich sicher erhalten. Unserer Erfahrung nach lässt die Universität aber auch ohne Vergleichsangebotsannahme den Beschluss des Gerichts rechtskräftig und die zunächst vorläufig zugeteilten Studienplätze endgültig werden. Du solltest dich daher nicht von der Universität Hamburg zur Zahlung und Vergleichsannahme drängen lassen! Komme bei Fragen hierzu in die AStA-Beratung!

Hinweis: In dem Beschluss des Verwaltungsgerichts taucht die Summe „3750,00 €“ auf. Diese Summe möchten weder das Gericht noch die Universität von dir haben! Dies ist nur der Streitwert des Verfahrens, auf dessen Grundlage die Gerichtsgebühren berechnet werden.

4.3 Gericht entscheidet über den Antrag (negativ): Beschwerde

Es kann auch passieren, dass das Gericht keine Kapazitäten feststellt oder zwar höhere Kapazitäten feststellt, du jedoch keinen Studienplatz erhältst. In diesem Fall kannst du gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts **innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht** einlegen. Für diese Beschwerde besteht **Anwaltszwang**, d.h. du kannst nur mithilfe eines Anwalts / einer Anwältin tätig werden. Zu den Kosten des weiteren Vorgehens siehe Punkt 5.

Du solltest dich außerdem darauf einstellen, dass die Beschwerde eine lange Zeit dauert und du erst ein Jahr später dein Studium beginnen kannst.

Sollte dieser Schritt für dich in Frage kommen, so wende dich an die AStA-Beratung! Wir können dir bei der Anwaltssuche weiterhelfen. Es ist wichtig, einen Anwalt zu wählen, der sich mit Hochschulrecht auskennt. Bitte bewahre den gelben Umschlag mit dem Zustellungsdatum unbedingt auf.

Hinweis: In dem Beschluss des Verwaltungsgerichts taucht die Summe „3750,00 €“ auf. Diese Summe möchten weder das Gericht noch die Universität von dir haben! Dies ist nur der Streitwert des Verfahrens, auf dessen Grundlage die Gerichtsgebühren berechnet werden.

4.4 Universität entscheidet über den Widerspruch (negativ): Klage

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Universität noch vor einem Beschluss des Verwaltungsgerichts über den eingelegten Widerspruch negativ entscheidet. Von dieser Möglichkeit hat die Universität Hamburg in der Vergangenheit aber keinen Gebrauch gemacht, daher ist dieser Punkt für dich nur relevant, falls du von der Uni einen Widerspruchsbescheid bekommen hast.

Solltest du dennoch eine solche **Widerspruchsablehnung** zugestellt bekommen, so kannst du – sofern du weiterhin im Verfahren um deinen Studienplatz bleiben möchtest – **innerhalb**

eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Einen entsprechenden **Formulierungsvorschlag** findest du unter Punkt V (**Formblatt 5**). Diese Klage führt im Gegensatz zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu einer endgültigen Entscheidung über den Studienplatz. Da es sich jedoch nicht um ein Eilverfahren handelt, kann es ziemlich lange dauern, bis es zu einem Urteil des Gerichts kommt.

Auch nach einem Beschluss des Gerichts ist es möglich, dass die Universität dir einen Widerspruchsbescheid zustellt. Solltest du zu diesem Zeitpunkt noch keinen Studienplatz endgültig erhalten haben, obwohl dir der Beschluss einen Studienplatz zuweist, kannst Du diesen Studienplatz nur behalten, wenn Du Klage erhebst! Komme bei Fragen hierzu in die AStA-Beratung!

Solltest du über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keinen Studienplatz zugewiesen bekommen haben, so ist dies schon eine kleine Vorentscheidung bzgl. der Erfolgchancen einer Klage. Vielfach wird sich ein weiteres Vorgehen nicht lohnen. Komme bei Fragen hierzu in die AStA-Beratung oder lass dich anwaltlich beraten!

Falls du dich ins **höhere Fachsemester** beworben hast und abgelehnt wurdest, aber immer noch einen entsprechenden Studienplatz an einer anderen Hochschule inne hast, ist die Klage u.U. für dich die einzige Möglichkeit, an einen Studienplatz zu kommen (s.o).

5. Besonderheiten Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie

Bei der Bewerbung für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie bestehen folgende Besonderheiten: Nach Ablehnung durch hochschulstart.de musst du dich **direkt bei der Universität Hamburg** um den Studienplatz **bewerben**. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag findest du unter Punkt V (**Formblatt 7**). **Nur auf diesem Wege ist es möglich, die Universität Hamburg zur Antrags- bzw. Klagegegnerin zu haben und in Hamburg gerichtlich vorzugehen.**

Unabhängig davon, ob die Universität deine Bewerbung zu diesem Zeitpunkt bereits abgelehnt hat oder nicht, musst du unbedingt vor Vorlesungsbeginn beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. Einen Formulierungsvorschlag findest du unter Punkt V (**Formblatt 8**).

Die Universität nimmt sich in den Fächern Medizin und Zahnmedizin regelmäßig schon zu diesem Zeitpunkt einen Anwalt, so dass sich die Kosten im Falle des Unterliegens stark erhöhen können (siehe Punkt 7). Auch kommt es nicht zu Vergleichsangeboten der Universität, häufig muss Beschwerde eingelegt werden, bei der Anwaltszwang besteht. Daher raten wir dazu, bei diesen Studiengängen schon frühzeitig selbst eine Anwältin / einen Anwalt aufzusuchen, am besten schon vor Bewerbungsschluss. Dann kann die Anwältin / der Anwalt Dir auch gleich bei der Bewerbung helfen, denn auch hierbei gibt es mittlerweile einige Feinheiten zu beachten. In der AStA-Beratung können wir dir bei der Anwaltsuche helfen!

In Medizin und Zahnmedizin kann es nach den Erfahrungen der letzten Semester auch passieren, dass die Universität gegen einen für dich positiven Beschluss Beschwerde einlegt. Diese hat keine aufschiebende Wirkung, so dass du zunächst mit dem Studium beginnen kannst. Wenn das Obergericht allerdings der Beschwerde der Universität stattgibt, wirst du exmatrikuliert. Die bis dahin erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen kannst du aber für eine Bewerbung für ein höheres Fachsemester an anderen Hochschulen nutzen.

6. Besonderheiten HAW

Grundsätzlich kann auch bei abgelehnten Bewerbungen an der HAW Hamburg wie an der Universität Hamburg vorgegangen werden (siehe Punkt 4).

Bei Widerspruch und Antrag bei Gericht bietet es sich ggf. an, zusätzlich zu der Kapazitätsbegründung eine falsche Gewichtung der Auswahlkriterien (z.B. der Praktika und/oder Selbsttests) anzuführen.

Der **wichtigste Unterschied** findet sich bei den Kosten:

Die HAW nimmt sich schon bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Klagen unabhängig vom gewünschten Studienfach einen Anwalt, dessen Kosten im Fall des Unterliegens du zu tragen hast. Das sind **zusätzliche Kosten in Höhe von € 402,82** für das Eilverfahren! Bei Klage und/oder Beschwerde können noch höhere Kosten auf dich zukommen.

Für die Gerichts- und Widerspruchskosten gilt dasselbe wie für die Uni Hamburg. Die Widerspruchsbescheidsgebühr kann in der Höhe jedoch abweichen..

7. Kosten

Es können im gesamten Verfahren **folgende Kosten** entstehen:

Widerspruchsgebühren, Gerichtskosten und, falls du eine Anwältin/einen Anwalt eingeschaltet hast, auch Anwaltskosten.

Solltest du das Verfahren endgültig **gewinnen**, so muss die Gegnerin – also die Universität – alle Kosten übernehmen. Solltest du **verlieren**, so trägst du die Gesamtkosten, ggf. also auch die gegnerischen Anwaltskosten, selbst wenn du keine Anwältin / keinen Anwalt hattest. Sollte das Verfahren durch einen **Vergleich** oder anderweitig vor einer Entscheidung des Gerichts enden (z.B. durch Rücknahme des Antrags), so reduzieren sich die Gerichtsgebühren auf 1/3 der Gebühren.

Die Gerichtsgebühren richten sich nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) und sind nach Streitwert gestaffelt. Der Streitwert ist der Betrag, der aus der Sicht des Gerichts ein Studienplatz wert wäre. Im einstweiligen Verfahren beträgt dieser Streitwert derzeit 3.750 €, im Klageverfahren 5.000 €. Dieser Streitwert ist aber nicht die Summe Geld, die du später bezahlen musst!

Die im Folgenden angegebenen Gebühren können sich jederzeit ändern! Wir können daher keine Garantie für die genannten Beträge übernehmen!

Kosten des Widerspruchsbescheides:

an der Universität Hamburg:

31,00 €

an der HAW:

nicht genau bekannt

Gerichtskosten für die einstweilige Anordnung (Streitwert: 3.750,00 €): **157,50 €**
(Der Betrag reduziert sich auf 1/3, d.h. 52,50 € bei Rücknahme des Antrags, bevor das Gericht den Beschluss getroffen hat, bei einem gerichtlichen Vergleich oder bei einer Erledigungserklärung, bei der die Frage der Kostentragung geklärt ist (KV 5211).)

Gerichtskosten für die Beschwerde (Streitwert: 3.750,00 €): **210,00 €**
(Der Betrag reduziert sich auf 1/2, d.h. 105,00 € bei Zurücknahme der Beschwerde.)

Gerichtskosten für die Klage (Streitwert: 5.000,00 €): **363,00 €**

(Der Betrag reduziert sich auf 1/3, d.h. 121,00 € bei Rücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, bei einem gerichtlichen Vergleich oder bei einer Erledigungserklärung, bei der die Frage der Kostentragung geklärt ist (KV 5111).)

Außerdem können auch **Anwaltskosten** entstehen. Diese richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die nachfolgenden Beträge umfassen neben den gesetzlichen Gebühren auch die Post- und Telekommunikationspauschale und die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Anwaltsgebühren für die einstweilige Anordnung (Streitwert: 3.750,00 €): 402,82 €
(Wenn im Eilverfahren ein Erörterungstermin stattfindet, fällt eine zusätzliche Termingebühr in Höhe von 349,86 € an. Diese kann auch anfallen, wenn eine Einigung oder Erledigung unter Mitwirkung des Anwalts / der Anwältin erzielt wird (z.B. ein Vergleich); in diesen Fällen fällt außerdem eine zusätzliche Einigungsgebühr in Höhe von 291,55 € an.)

Anwaltsgebühren für die Beschwerde (Streitwert: 3.750,00 €): 169,58 €
(Wenn im Beschwerdeverfahren eine Termin- und/oder Einigungsgebühr anfällt, kann sich dieser Betrag noch erhöhen.)

Anwaltsgebühren für die Klage (Verfahrensgebühr): 489,45 €
(Wenn im Klageverfahren eine mündliche Verhandlung stattfindet, fällt zusätzlich eine Termingebühr in Höhe von 429,83 € an; diese kann auch anfallen, wenn eine Einigung oder Erledigung unter Mitwirkung des Anwalts / der Anwältin erzielt wird (z.B. ein Vergleich), für die außerdem eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 358,19 € anfällt.)

Anwaltskosten entstehen insbesondere dann, wenn du versuchst, einen **Studienplatz in Medizin oder Zahnmedizin** zu erhalten. Denn in diesen Fällen nimmt sich die Universität von sich aus einen Anwalt. Das gleiche gilt für BewerberInnen an der **HAW Hamburg!**

Sollte deine Klage im Hauptverfahren erfolgreich sein, so könntest du der Universität schließlich auch **entstandene persönliche Kosten** (z.B. Porto, Papier, Telefonate) in Rechnung stellen. Dafür solltest du entsprechende Belege sammeln. Auch die Widerspruchsgebühr kann dann von der Universität zurückgefordert werden.

8. Prozesskostenhilfe

Solltest du nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um die Gebühren zu zahlen, kommt ein Antrag auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** (PKH) in Betracht.

Wird dir Prozesskostenhilfe bewilligt, so werden die Gerichtskosten sowie die Gebühren des eigenen Anwalts / der eigenen Anwältin durch die Staatskasse getragen, wenn du das Verfahren verlierst (wenn du gewinnst, trägt der Gegner alle Kosten). Die Prozesskostenhilfe deckt aber nicht die Anwaltskosten der Gegenseite ab! Daher können auch bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe hohe Gebühren auf dich zukommen. Überlege dir dein Vorgehen genau in den Fällen, in denen sich die Universität / die HAW einen eigenen Anwalt / eine eigene Anwältin nimmt.

Bei einem PKH-Antrag prüft das Gericht **zum Einen** deine **finanzielle Leistungsfähigkeit** und in der Regel die deiner Eltern, da diese im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht ggf. einen Prozesskostenvorschuss zahlen müssen, wenn sie genug Geld haben. **Zum Anderen** werden die **Erfolgsaussichten** deines Antrages geprüft. Da es sich bei dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung um ein Eilverfahren handelt, entscheidet das Gericht über dessen

Erfolgsaussichten erst am Ende des Verfahrens, also wenn das Ergebnis des Antrags bereits feststeht. Dies hat paradoxerweise zur Folge, dass du keine Prozesskostenhilfe erhalten wirst, wenn du das Eilverfahren verlierst. Gewinnst du es, benötigst du jedoch auch keine Prozesskostenhilfe, da dann der Gegner die Kosten zu tragen hat.

Dieses Problem kannst du umgehen, indem du **isoliert Prozesskostenhilfe** beantragst. Dann wird zunächst nur darüber entschieden, ob du Prozesskostenhilfe bekommst. Wenn du weißt, ob ja oder nein, kannst du dann immer noch entscheiden, ob du den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einreichst.

Praktisch bedeutet das, dass du den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als „Entwurf“ gekennzeichnet und nicht unterschrieben zusammen mit dem PKH-Antrag fristgemäß mit allen Anlagen bei Gericht einreichst (s. Formblatt 6). Das solltest du am besten möglichst früh machen, also sobald du die Ablehnung von der Uni erhalten und dagegen Widerspruch eingelegt hast. Wichtig ist nämlich, dass du nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe umgehend – das heißt innerhalb von **zwei Wochen** – auch den „richtigen“ Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einreichst (der dann ja auch noch vom Gericht bearbeitet werden muss). Wenn dir PKH bewilligt wird, ist das rechtlich ein Grund für eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ (du hast also aus wichtigem Grund – weil du auf den PKH-Antrag warten musstest – die Frist für den Eilantrag verpasst). Du musst daher dann alle Unterlagen noch mal einreichen und damit klar machen, dass du das Verfahren weiter führen willst. Die einstweilige Anordnung wird nur dann entschieden! Wenn du nichts mehr einreichst, ist das Verfahren vorbei!

PKH kann als Beihilfe (das heißt, die Kosten werden vollständig vom Staat übernommen) oder als Ratenzahlung (das heißt, du musst die Kosten nicht sofort, aber später in Raten zurückzahlen) bewilligt werden. Dies hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit von dir bzw. deinen Eltern ab. Zumindest dann, wenn PKH ohne Ratenzahlung in Betracht kommt, sollte auch die Beordnung eines Anwalts beantragt werden, der sich dann um alles Weitere kümmert.

Dasselbe gilt natürlich auch für ein eventuelles Klageverfahren.

Deine finanzielle Leistungsfähigkeit und die deiner Eltern weist du mit einer „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ nach. Ein entsprechendes Formular findest unter <http://justiz.hamburg.de/contentblob/1286892/data/formular-pkh.pdf>. Das kostenlose Programm PKH-Rechner unter www.pkh-fix.de kann dir außerdem bei der Berechnung helfen, ob du aus finanziellen Gründen Prozesskostenhilfe bewilligt bekommen müsstest.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse können bis zu vier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreits oder sonstiger Beendigung nochmals überprüft werden. Abhängig vom Ergebnis der Überprüfung kann das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe widerrufen oder eine Ratenzahlung anordnen bzw. abändern (§ 120 Abs. 4 ZPO).

Einen Formulierungsvorschlag für den Antrag findest du unter Punkt V (Formblatt 6).

IV. Erfolgsaussichten

Die häufigste Frage in der Beratung ist die nach den Erfolgsaussichten. Wenn du diesen Reader – insbesondere Punkt III – aufmerksam gelesen hast, wirst du verstanden haben, dass wir dazu leider keine Aussagen machen können. Es gibt zu viele sich von Semester zu Semester verändernde Faktoren, die eine **Prognose unmöglich** machen:

- der angestrebte Studiengang
- Anzahl der MitbewerberInnen in dem gewünschten Studiengang
- Anzahl der MiteinklägerInnen in dem Studiengang, deren Durchschnittsnote und Anzahl von Wartesemestern
- deine eigene Durchschnittsnote und Anzahl deiner eigenen Wartesemester
- das Verhalten der Universität
- die vom Verwaltungsgericht errechneten (zusätzlichen) Kapazitäten

Wir wünschen dir viel Erfolg!

Alle Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht gegeben werden, zumal jederzeit Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung erfolgen können. Dieser Info-Reader beschreibt auch nur die Situation in Hamburg, insbesondere an der Universität Hamburg. Bei Bewerbungen in anderen Bundesländern gelten zum Teil Besonderheiten, über die die dortigen ASten informieren.

V. Formulierungsvorschläge

Die folgenden Seiten enthalten Vorschläge für die Formulierung deines Widerspruchs, deines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie einer Klage und eines Prozesskostenhilfeantrags:

Formblatt 1: Widerspruch

Formblatt 2: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Formblatt 3: Widerspruch bei Nebenfach- / Unterrichtsfachwechsel

Formblatt 4: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Nebenfach- / Unterrichtsfachwechsel

Formblatt 5: Widerspruch bei abgelehntem Nebenfacherstwunsch (StudienanfängerIn)

Formblatt 6: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei abgelehntem Nebenfacherstwunsch

Formblatt 7: Direktbewerbung an der Universität bei den hochschulstart.de-Fächern

Formblatt 8: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei den hochschulstart.de-Fächern

Formblatt 9: Klage

Formblatt 10: Antrag auf Prozesskostenhilfe

Du kannst den Text abschreiben oder aus der Online-Version in ein Textdokument kopieren und anschließend an deine individuelle Situation anpassen. Alle Absätze und Einrückungen in den Formulierungsvorschlägen sind so beabsichtigt und sollten beibehalten werden.

Alle kursiv gedruckten Textpassagen sind lediglich Bearbeitungshinweise und sollten in deinem Dokument nicht mehr auftauchen.

Abschließend solltest du deine Schreiben anhand einer AStA-Checkliste durchgehen und überprüfen, ob noch etwas fehlt. Die Checkliste findest du im Anschluss an die Textvorschläge!

Deinen **Widerspruch** schickst du an die Universität. Unterschrift nicht vergessen! Diesem Schreiben musst du keine Anlagen beifügen.

Deinen **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** schickst du an das Verwaltungsgericht. Hier ist es ganz wichtig, dass du den Antrag auf der letzten Seite unterschreibst! Sonst gilt er nicht!

Dem Antrag fügst du alle Anlagen bei, die du in deinem Antrag aufgezählt hast (im Regelfall: Kopien von deinem Abiturzeugnis, von dem Ablehnungsbescheid der Universität und von deinem Widerspruch (den gleichen, den du an die Universität geschickt hast, s.o.); ggf. noch alte Studienbescheinigungen und Härtefallnachweise). Einfache Kopien reichen aus, du musst also nichts beglaubigen lassen!

Den Antrag und alle Anlagen musst du **zweimal** an das Gericht schicken, d.h. den Antrag ein zweites Mal ausdrucken und unterschreiben und die Anlagen ein zweites Mal kopieren. Beide Anträge mit den Anlagen können in einem Umschlag an das Gericht geschickt werden.

(Hintergrund dieses doppelten Antrags ist, dass das Gericht die Gegenseite, d.h. die Universität, über den Antrag informieren muss und ihr daher eine Ausführung zustellt.)

Formblatt 1: Widerspruch (an die Universität)

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an! Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit dem vorbereiteten Widerspruch in die AStA-Beratung!

Dein Name

Deine Adresse

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Bewerbung und Zulassung -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Meine Bewerbung zum Wintersemester 20XX / Sommersemester 20XX
Bewerbernummer: *hier deine Bewerbernummer angeben*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mich bei Ihnen zum Wintersemester 20XX / Sommersemester 20XX für den Studiengang (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; bei B.A.-Fächern ggf. mit Nebenfach*) ins 1. (*oder höheres*) Fachsemester beworben.

Sie haben meine Bewerbung abgelehnt.

Bei mir eingegangen ist der Ablehnungsbescheid als elektronisches Dokument über STiNE am (*hier das Datum angeben, an dem der Bescheid einsehbar war*)

Gegen diesen Bescheid lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

Begründung:

Die Studienplatzkapazität für den Studiengang (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast*) wurde von Ihnen mit den ergangenen Zulassungen nicht voll ausgeschöpft.

(Das hier nur, wenn du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Darüber hinaus wurde mir kein Studienplatz aus Gründen außergewöhnlicher Härte zugewiesen, obwohl bei mir ein entsprechender Härtefall vorliegt und ich ihn auch glaubhaft in meinem Sonderantrag dargelegt habe.)

Ich erhalte meinen Bewerbungsantrag (*ggf.: samt Härtefallantrag*) aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Formblatt 2: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (an das Verwaltungsgericht)

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!

Der Antrag und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. du musst den Antrag zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Der Antrag muss spätestens am Tag vor Vorlesungsbeginn bei Gericht sein! Vergiss die Unterschrift nicht!

Dein Name

Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name

Deine Adresse

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Studium im Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX im Studiengang (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; mit allen Unterrichtsfächern bei Lehramt, Nebenfach bei B.A. und dem angestrebten Abschluss; Beispiele: siehe Checkliste*).

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; mit allen Unterrichtsfächern bei Lehramt, Nebenfach bei B.A. und dem angestrebten Abschluss; Beispiele: siehe Checkliste*) im ersten

Semester (*oder höheres Semester*), beginnend mit dem Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX, zuzulassen.

Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich bei der Antragsgegnerin um Zulassung zum Studium der (*hier dein Studienfach angeben, ggf. mit Nebenfach und Unterrichtsfächern*) im ersten (*oder höherem*) Fachsemester für das Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX mit dem angestrebten Abschluss (*hier den Abschluss deines Studienfaches angeben, z.B. Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Law (LL.B.), Staatsexamen*).

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 1 (= *dein Zeugnis*)

das Abiturzeugnis (*oder: die Hochschulzugangsberechtigung*) vorgelegt.

[Das hier nur, wenn du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung einen Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies in Form eines Sonderantrags bei ihrer/seiner Bewerbung geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege und die Kopie des Sonderantrags als

Anlage 2
beigefügt.]

[Das hier nur, wenn du vorher schon etwas anderes studiert hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller beabsichtigt einen Studiengangwechsel nach Beginn des 3. Semesters, hierfür wurde ein Antrag auf Genehmigung bei der Uni gestellt, der als

Anlage 3
beigefügt ist. (*falls du diesen Antrag nicht gestellt haben solltest, lasse den Abschnitt weg; siehe Reader Punkt 5 „Studiengangwechsel“*)]

Hier weiter für alle:

Mit Bescheid vom (*Datum deines Ablehnungsbescheides in STiNE*)

Anlage 2 (bzw. 3 oder 4) (= *der Ablehnungsbescheid*)

lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab.

Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am (*Datum deines Widerspruchs*) Widerspruch

Anlage 3 (bzw. 4 oder 5) (= *dein Widerspruch, siehe Formblatt 1*)

ein.

[Das hier nur für den Fall, dass du noch keine Ablehnung von der Uni hast und somit auch keinen Widerspruch erheben konntest:

Die Antragstellerin/der Antragsteller rechnet mit einer Ablehnung ihrer/seiner Bewerbung durch die Antragsgegnerin. (*Eventuell weiter ausführen, warum.*) Hiergegen wird sie/er Widerspruch erheben und dem Verwaltungsgericht Kopien von Ablehnung und Widerspruch zukommen lassen.)

Hier weiter für alle:

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX die Lehrkapazität im angestrebten Studienfach nicht ausgeschöpft ist.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am (*Datum; spätestens offizieller Vorlesungsbeginn, siehe <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/termine.html>*) die Einführungsveranstaltungen im Fach (*hier dein Studienfach angeben*) beginnen.

Falls du schon vorher studiert hast oder noch eingeschrieben bist:

Die Antragstellerin / der Antragsteller war bisher zu folgenden Zeiten in folgenden Studiengängen an folgenden Hochschulen eingeschrieben:

..... (*hier alle deine bisherigen Studienzeiten tabellarisch aufführen; Beispiel:*

Wintersemester 2009/10 bis Sommersemester 2010:

Rechtswissenschaften (Staatsexamen), Universität Kiel)

Zum Nachweis über die bisherigen Studienzeiten sind die entsprechenden Semesterbescheinigungen als

Anlage 4 (*bzw. 5 oder 6*)

beigefügt.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Falls du bisher noch nicht studiert hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller war und ist auch gegenwärtig nicht an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Antrag UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.

(Ausnahme: wenn du einen begleitenden, isolierten PKH-Antrag stellst, solltest du diesen Antrag als Entwurf kennzeichnen und NICHT unterschreiben!)

Formblatt 3: Widerspruch bei Nebenfach- und Unterrichtsfachwechsel

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an! Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit dem vorbereiteten Widerspruch in die AStA-Beratung!

Dein Name

Deine Adresse

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Bewerbung und Zulassung -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Meine Bewerbung zum Wintersemester 20XX / Sommersemester 20XX
Bewerbernummer: *hier deine Bewerbernummer angeben*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mich bei Ihnen zum Wintersemester 20XX / Sommersemester 20XX für einen Nebenfachwechsel / Unterrichtsfachwechsel beworben.

Derzeit studiere ich (*hier deinen bisherigen Studiengang eingeben; inklusive des bisherigen Nebenfachs / der bisherigen Unterrichtsfächer*).

Ich habe mich um einen Wechsel des Nebenfachs zu (*hier dein gewünschtes Nebenfach angeben*) beworben.

ODER:

Ich habe mich für einen Wechsel des Unterrichtsfaches (*hier dein Unterrichtsfach angeben, welches du nicht mehr studieren möchtest*) zu dem Fach (*hier dein gewünschtes Unterrichtsfach angeben*) beworben.

Sie haben meine Bewerbung abgelehnt.

Bei mir eingegangen ist der Ablehnungsbescheid als elektronisches Dokument über STiNE am (*hier das Datum angeben, an dem der Bescheid einsehbar war*)

Gegen diesen Bescheid lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

Begründung:

Die Studienplatzkapazität für den Studiengang als Nebenfach / für das Unterrichtsfach (*hier dein gewünschtes Unterrichtsfach angeben*) wurde von Ihnen mit den ergangenen Zulassungen nicht voll ausgeschöpft.

(Das hier nur, wenn du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Darüber hinaus wurde mir kein Studienplatz aus Gründen außergewöhnlicher Härte

Stand: Juli 2011

zugewiesen, obwohl bei mir ein entsprechender Härtefall vorliegt und ich ihn auch in meinem Sonderantrag glaubhaft dargelegt habe.)

Ich erhalte meinen Bewerbungsantrag (**ggf.:** *samt Härtefallantrag*) aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Formblatt 4: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Nebenfach- und Unterrichtsfachwechsel

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!

Der Antrag und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. du musst den Antrag zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Der Antrag muss spätestens am Tag vor Vorlesungsbeginn bei Gericht sein! Vergiss die Unterschrift nicht!

Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit dem vorbereiteten Antrag in die AStA-Beratung!

Dein Name

Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name

Deine Adresse

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Studium im Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX des Nebenfaches / Unterrichtsfaches (*hier das neue Nebenfach/Unterrichtsfach angeben, für das du dich beworben hast*).

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium des Nebenfaches / Unterrichtsfaches (*hier das Nebenfach/Unterrichtsfach angeben, für das du dich beworben hast*) im ersten Semester, beginnend mit dem Sommersemester 20XX /

Wintersemester 20XX, zuzulassen.

Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist seit dem ... (*hier das Datum deiner Immatrikulation für deinen derzeitigen Studiengang angeben*) bei der Antragsgegnerin für den Studiengang ... (*hier deinen derzeitigen Studiengang inklusive deines bisherigen Nebenfachs / deiner bisherigen Unterrichtsfächer angeben*) eingeschrieben.

Sie / Er bewarb sich bei der Antragsgegnerin um den Wechsel ihres / seines Nebenfaches / Unterrichtsfaches zum Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX.

Beantragt wurde ein Wechsel des Nebenfaches / Unterrichtsfaches ... (*hier dein bisheriges Nebenfach / Unterrichtsfach angeben*) zu dem Nebenfach / Unterrichtsfach ... (*hier dein gewünschtes Nebenfach / Unterrichtsfach angeben*).

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 1 (= dein Zeugnis)

das Abiturzeugnis (*oder: die Hochschulzugangsberechtigung*) vorgelegt.

[Das hier nur, wenn du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung einen Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies in Form eines Sonderantrags bei ihrer/seiner Bewerbung geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege und die Kopie des Sonderantrags als

Anlage 2
beigefügt.]

Hier weiter für alle:

Mit Bescheid vom (*Datum deines Ablehnungsbescheides in STiNE*)

Anlage 2 (bzw. 3) (= der Ablehnungsbescheid)

lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab.

Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am (*Datum deines Widerspruchs*) Widerspruch

Anlage 3 (bzw. 4) (= dein Widerspruch, siehe Formblatt 1)

ein.

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX die Lehrkapazität im angestrebten Nebenfach / Unterrichtsfach nicht ausgeschöpft ist.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am (*Datum; spätestens offizieller Vorlesungsbeginn, siehe <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/termine.html>*) die Einführungsveranstaltungen im Nebenfach / Unterrichtsfach (*hier dein gewünschtes Nebenfach / Unterrichtsfach angeben*) beginnen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang mit dem angestrebten Nebenfach / Unterrichtsfach an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Antrag UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.

(Ausnahme: wenn du einen begleitenden, isolierten PKH-Antrag stellst, solltest du diesen Antrag als Entwurf kennzeichnen und NICHT unterschreiben!)

Formblatt 5: Widerspruch bei abgelehntem Nebenfacherstwunsch (StudienanfängerIn)

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an! Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit dem vorbereiteten Widerspruch in die AStA-Beratung!

Dein Name

Deine Adresse

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Bewerbung und Zulassung -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Meine Bewerbung zum Wintersemester 20XX / Sommersemester 20XX

Bewerbersnummer: *hier deine Bewerbernummer angeben*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mich bei Ihnen zum Wintersemester 20XX / Sommersemester 20XX für den Studiengang (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast*) mit dem Nebenfach-Erstwunsch (*hier deinen Erstwunsch angeben*) ins 1. (oder höheres) Fachsemester beworben.

Ich habe von Ihnen einen Zulassungsbescheid erhalten. Sie haben mich allerdings für das Nebenfach (*hier das Nebenfach angeben, für welches du zugelassen wurdest*) zugelassen und somit meine Bewerbung für das Nebenfach (*hier das Nebenfach angeben, welches dein Erstwunsch war*) abgelehnt.

Bei mir eingegangen ist diese Ablehnung in Form des Zulassungsbescheides für den Studiengang (*hier das Hauptfach angeben, für das du zugelassen wurdest*) mit dem Nebenfach (*hier das Nebenfach angeben, für welches du zugelassen wurdest*) als elektronisches Dokument über STiNE am (*hier das Datum angeben, an dem der Bescheid einsehbar war*)

Gegen diesen Bescheid lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

Begründung:

Die Studienplatzkapazität für den Studiengang (*hier das Nebenfach angeben, welches dein Erstwunsch war*) als Nebenfach wurde von Ihnen mit den ergangenen Zulassungen nicht voll ausgeschöpft.

(Das hier nur, wenn du einen Härtefallantrag gestellt hast: Darüber hinaus wurde mir kein Studienplatz aus Gründen außergewöhnlicher Härte zugewiesen, obwohl bei mir ein entsprechender Härtefall vorliegt und ich ihn auch glaubhaft in meinem Sonderantrag dargelegt habe.)

Ich erhalte meinen Bewerbungsantrag (**ggf.:** *samt Härtefallantrag*) aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Formblatt 6: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (an das Verwaltungsgericht)

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!

Der Antrag und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. du musst den Antrag zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Der Antrag muss spätestens am Tag vor Vorlesungsbeginn bei Gericht sein! Vergiss die Unterschrift nicht!

Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit dem vorbereiteten Antrag in die AStA-Beratung!

Dein Name
Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name
Deine Adresse

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Nebenfachstudium im Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX im Studiengang (*hier das Nebenfach angeben, welches dein Erstwunsch war*).

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium (*hier das Hauptfach angeben, für das du dich beworben hast*) mit dem Nebenfach (*hier das Nebenfach angeben, welches dein Erstwunsch war*) im ersten Semester (*oder höheres Semester*), beginnend mit dem Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX, zuzulassen.

Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich bei der Antragsgegnerin um Zulassung zum Studium der (*hier dein Hauptfachfach angeben*) mit dem Nebenfach (*hier das Nebenfach angeben, welches dein Erstwunsch war*) im ersten (*oder höherem*) Fachsemester für das Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX mit dem angestrebten Abschluss (*hier den Abschluss deines Studienfaches angeben, z.B. Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Law (LL.B.), Staatsexamen*). Als Zweit- und Drittwunsch gab sie / er folgende Nebenfächer an:

..... (*hier deine anderen Nebenfachwünsche angeben*)

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 1 (= *dein Zeugnis*)

das Abiturzeugnis (*oder: die Hochschulzugangsberechtigung*) vorgelegt.

[Das hier nur, wenn du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung einen Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies in Form eines Sonderantrags bei ihrer/seiner Bewerbung geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege und die Kopie des Sonderantrags als

Anlage 2
beigefügt.]

[Das hier nur, wenn du vorher schon etwas anderes studiert hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller beabsichtigt einen Studiengangwechsel nach Beginn des 3. Semesters, hierfür wurde ein Antrag auf Genehmigung bei der Uni gestellt, der als

Anlage 3

beigefügt ist. (*falls du diesen Antrag nicht gestellt haben solltest, lasse den Abschnitt weg; siehe Reader Punkt 5 „Studiengangwechsel“*)]

Hier weiter für alle:

Mit Bescheid vom (*Datum deines Zulassungsbescheides in STiNE*)

Anlage 2 (bzw. 3 oder 4) (= *der Zulassungsbescheid*)

hat die Antragsgegnerin die / der Antragsteller/in zum Studium der (*hier dein Hauptfachfach angeben*) mit dem Nebenfach (*hier das Nebenfach angeben, für welches du zugelassen wurde*) zugelassen. Die Bewerbung für das Nebenfach (*hier deinen Nebenfacherstwunsch angeben*) wurde mit dieser Zulassung abgelehnt.

Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am (*Datum deines Widerspruchs*) Widerspruch

Anlage 3 (bzw. 4 oder 5) (= *dein Widerspruch, siehe Formblatt 1*)

ein.

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX die Lehrkapazität im angestrebten Nebenfachstudiengang nicht ausgeschöpft ist.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am (*Datum; spätestens offizieller Vorlesungsbeginn, siehe <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/termine.html>*) die Einführungsveranstaltungen im Fach (*hier dein Nebenfach angeben*) beginnen.

Falls du schon vorher studiert hast oder noch eingeschrieben bist:

Die Antragstellerin / der Antragsteller war bisher zu folgenden Zeiten in folgenden Studiengängen an folgenden Hochschulen eingeschrieben:

..... (*hier alle deine bisherigen Studienzeiten tabellarisch aufführen; Beispiel:*

Wintersemester 2009/10 bis Sommersemester 2010:

Rechtswissenschaften (Staatsexamen), Universität Kiel)

Zum Nachweis über die bisherigen Studienzeiten sind die entsprechenden Semesterbescheinigungen als

Anlage 4 (*bzw. 5 oder 6*)

beigefügt.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Falls du bisher noch nicht studiert hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller war und ist auch gegenwärtig nicht an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Antrag UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.

(Ausnahme: wenn du einen begleitenden, isolierten PKH-Antrag stellst, solltest du diesen Antrag als Entwurf kennzeichnen und NICHT unterschreiben!)

Formblatt 7: Formlose Bewerbung bei der Universität nach Ablehnungsbescheid durch hochschulstart.de

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!

Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit der vorbereiteten Bewerbung in die AStA-Beratung!

Dein Name

Deine Adresse

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Bewerbung und Zulassung -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Studienplatzbewerbung für den Studiengang außerhalb des hochschulstart.de-Vergabeverfahrens zum Wintersemester 20XX/XX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, mir einen Studienplatz im Studiengang für das Wintersemester 20XX/XX zuzuweisen, hilfsweise beschränkt für den vorklinischen Studienabschnitt.

Die von der Hochschule an hochschulstart.de gemeldete Studienplatzhöchstzahl schöpft die Kapazität der Universität nicht voll aus. Wegen der noch ungenutzten Kapazität bitte ich um Zuweisung eines Studienplatzes.

[Für den Fall, dass du einen Härtefallantrag stellen möchtest:

Ich beantrage zudem die Erteilung eines Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte. Ich bin aus gesundheitlichen/sozialen Gründen an den Studienort Hamburg gebunden. Meine Situation ist die Folgende: *(hier individuelle Begründung aufführen)*

Die zur Glaubhaftmachung meines Härtefalles erforderlichen Unterlagen füge ich bei.]

Als Anlage lege ich eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses und eine Kopie des Ablehnungsbescheides durch hochschulstart.de und des Ablehnungsbescheides im Auswahlverfahren der Hochschulen bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Formblatt 8: Antrag auf einstweilige Anordnung bei hochschulstart.de-Bewerbung

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!

Der Antrag und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. du musst den Antrag zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Der Antrag muss spätestens am Tag vor Vorlesungsbeginn bei Gericht sein, auch wenn der Ablehnungsbescheid der Universität bis dahin nicht vorliegt! Vergiss die Unterschrift nicht!

Denke außerdem daran, dass sich die Universität einen Anwalt nimmt, wenn es um einen Medizin oder Zahnmedizin-Studienplatz geht, so dass entsprechend höhere Kosten durch diesen Antrag entstehen können!

Dein Name
Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name
Deine Adresse

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Studium im Wintersemester 20XX im Studiengang

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung - wegen Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung - zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig

zum Studium (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast*) im 1. Semester, beginnend mit dem Wintersemester 20XX/XX, zuzulassen.

Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich bei hochschulstart.de um die Zulassung zum Studium der (*Studienfach*). Diese Bewerbung wurde wegen nicht ausreichender Kapazitäten abgelehnt.

Der hochschulstart.de-Ablehnungsbescheid wird als

Anlage 1

in Kopie beigelegt,

der Ablehnungsbescheid im Auswahlverfahren der Hochschulen als

Anlage 2.

Die Antragsgegnerin hat mit ihrer für das Wintersemester 20XX an die ZVS gemeldeten Höchstzahl von Studienplätzen ihre Kapazität nicht ausgeschöpft.

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich daraufhin bei der Antragsgegnerin um Zulassung zum Studium der (*Studienfach*) im ersten Fachsemester für das Wintersemester 20XX mit dem angestrebten Abschluss Staatsexamen. Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 3

das Abiturzeugnis / die Hochschulzugangsberechtigung vorgelegt.

[Das hier nur, wenn du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung einen Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies bei ihrer/n / seiner/n Bewerbung/en geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege als

Anlage 4

beigefügt.]

[Das hier nur, wenn es auf deinen Fall zutrifft:

Die Antragstellerin / der Antragsteller beabsichtigt einen Studiengangwechsel nach Beginn des 3. Semesters, hierfür wurde ein Antrag auf Genehmigung bei der Uni

Anlage 4 (bzw. 5)

gestellt.]

Falls du bereits einen Ablehnungsbescheid direkt von der Universität erhalten hast:

Mit Bescheid vom (*Datum*)

Anlage 4 (bzw. 5 bzw. 6)

lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am (*Datum, spätestens Tag der Antragstellung beim Verwaltungsgericht*) Widerspruch

Anlage 5 (bzw. 6 bzw. 7)

ein.

Falls du noch keinen Ablehnungsbescheid direkt von der Universität erhalten hast:

Die Antragstellerin/der Antragsteller rechnet mit einer Ablehnung ihrer/seiner Bewerbung durch die Antragsgegnerin. Hiergegen wird sie/er Widerspruch erheben und dem Verwaltungsgericht Kopien von Ablehnung und Widerspruch zukommen lassen.

Hier weiter für alle:

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Wintersemester 20XX die Lehrkapazität im angestrebten Studienfach nicht ausgeschöpft ist.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am (*Datum; spätestens offizieller Vorlesungsbeginn*) die Einführungsveranstaltungen im Fach (*dein Studienfach*) beginnen.

Falls du schon vorher studiert hast oder noch eingeschrieben bist:

Die Antragstellerin / der Antragsteller war bisher zu folgenden Zeiten in folgenden Studiengängen an folgenden Hochschulen eingeschrieben:

.....(*Angaben zu bisherigen Studienzeiten*)

Zum Nachweis über die bisherigen Studienzeiten sind die entsprechenden Semesterbescheinigungen als

Anlage 6 (bzw. 7 oder 8)

beigefügt.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben.

Falls du bisher noch nicht studiert hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller war und ist auch gegenwärtig nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Antrag UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.(Ausnahme: wenn du einen begleitenden, isolierten PKH-Antrag stellst, solltest du diesen Antrag als Entwurf kennzeichnen und NICHT unterschreiben!)

Formblatt 9: Klage beim Verwaltungsgericht

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!

Die Klage und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. du musst die Klage zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids beim Gericht sein! Vergiss die Unterschrift nicht (dies gilt nicht, wenn du gleichzeitig Prozesskostenhilfe beantragst)!

Dein Name

Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Klage

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name

Deine Adresse

- Kläger / Klägerin -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Beklagte -

wegen Zulassung zum Studium im Sommersemester 20.. / Wintersemester 20..... im Studienfach (hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; mit allen Unterrichtsfächern bei Lehramt, Nebenfach bei B.A. und dem angestrebten Abschluss; Beispiele: siehe Checkliste).

Es wird beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom (Datum) und des Widerspruchsbescheides vom (Datum) zu verpflichten, die Klägerin / den Kläger zum Studium der (hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; mit allen Unterrichtsfächern bei Lehramt, Nebenfach bei B.A. und dem angestrebten Abschluss; Beispiele: siehe Checkliste) im ersten (oder höherem) Semester nach den Rechtsverhältnissen des Sommersemesters 20XX / Wintersemesters 20XX zuzulassen sowie die Kosten des

Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Begründung:

Die Klägerin / der Kläger bewarb sich bei der Beklagten um Zulassung zum Studium der (Studienfach) im ersten (oder höherem) Fachsemester für das Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX mit dem angestrebten Abschluss (hier den Abschluss deines Studienfaches angeben, z.B. Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Law (LL.B.), Staatsexamen).

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 1

das Abiturzeugnis / die Hochschulzugangsberechtigung vorgelegt.

[Das hier nur, falls du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Die Klägerin / der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung einen Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies bei ihrer / seiner Bewerbung geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege

Anlage 2

beigefügt.]

[Das hier nur, wenn du vorher schon etwas anderes studiert hast:

Die Klägerin / der Kläger beabsichtigt einen Studiengangwechsel nach Beginn des 3. Semesters, hierfür wurde ein Antrag auf Genehmigung bei der Beklagten

Anlage 2 (bzw. 3)

gestellt.]

Hier weiter für alle:

Mit Bescheid vom (Datum)

Anlage 2 (bzw. 3 oder 4)

lehnte die Beklagte den Antrag ab. Hiergegen legte die Klägerin / der Kläger am (Datum) Widerspruch

Anlage 3 (bzw. 4 oder 5)

ein.

Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom (Datum) abgelehnt, der am (Datum) zugestellt wurde. Der Bescheid wird in Kopie als

Anlage 4 (bzw. 5 oder 6)

beigefügt.

Die Beklagte ist verpflichtet, die Klägerin / den Kläger zum Studium der (hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; mit allen Unterrichtsfächern bei Lehramt, Nebenfach bei B.A. und dem angestrebten Abschluss; Beispiele: siehe Checkliste) im ersten (oder höherem) Semester nach den Rechtsverhältnissen des Sommersemesters

20XX / Wintersemesters 20XX zuzulassen. Auf die im Widerspruch geltend gemachten Gründe wird ausdrücklich Bezug genommen.

Hier ggf. weitere Begründung einfügen.

Falls du schon vorher studiert hast oder noch eingeschrieben bist:

Die Klägerin / der Kläger war bisher zu folgenden Zeiten in folgenden Studiengängen an folgenden Hochschulen eingeschrieben: (*Angaben zu bisherigen Studienzeiten*)

Zum Nachweis über die bisherigen Studienzeiten sind die entsprechenden Semesterbescheinigungen

Anlage 5 (bzw. 6 oder 7)

beigefügt.

Der Kläger / die Klägerin ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben.

Falls du noch nicht studiert hast:

Die Klägerin / der Kläger war und ist auch gegenwärtig nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Die Klage UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt sie nicht.

(Ausnahme: wenn du einen begleitenden, isolierten PKH-Antrag stellst, solltest du diese Klage als Entwurf kennzeichnen und NICHT unterschreiben!)

Formblatt 10: Antrag auf Prozesskostenhilfe

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!

Der PKH-Antrag muss zusammen mit der nicht unterschriebenen Klage / dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und allen erforderlichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. du musst die Klage zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Die Unterlagen müssen vollständig innerhalb der Frist für die Klage / den Antrag beim Gericht sein! Vergiss die Unterschrift nicht!

Alle Informationen zur Prozesskostenhilfe findest du im Reader unter Punkt III 8. Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit deinen vorbereiteten Unterlagen in die AStA-Beratung!

Dein Name

Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Prozesskostenhilfe

Hiermit beantrage ich Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage / einen beabsichtigten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die

Universität Hamburg
Service für Studierende
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

wegen Zulassung zum Studium im Studiengang

Meine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist beigelegt, ebenso die Erklärung(en) meiner Eltern. Daraus ergibt sich, dass ich die Kosten der beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht selbst aufbringen kann. Diese ist auch nicht mutwillig, so dass mir Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist *und ein Rechtsanwalt beizuordnen ist. Ich schlage Rechtsanwalt/Rechtsanwältin XY vor.*

Nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe soll die als Entwurf beigelegte Klage erhoben werden / der als Entwurf beigelegte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.

Sollte das Gericht weitere Darlegungen oder Glaubhaftmachungen für erforderlich halten, wird ausdrücklich um einen Hinweis gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift **nicht vergessen**, sonst gilt der Antrag nicht!*

VI. Checkliste zur Kontrolle deines Antrags:

Wichtig: Auch, wenn dein Antrag oder dein Widerspruch kleine Fehler enthalten, bedeutet dies nicht, dass deine Studienplatzbeschaffung keinen Erfolg haben wird. Den einzigen richtigen Fehler, den du machen kannst, ist es, die Unterschrift zu vergessen!

- Welcher Textvorschlag für den Antrag trifft auf dich zu? (Standardfall oder Nebenfach-/Unterrichtsfachwechsel? Master: siehe Extra-Reader) Welche Textalternativen innerhalb der Anträge treffen auf dich zu? (Härtefallantrag, höheres Fachsemester, Studiengangwechsel)
- Hast du deine vollständige, aktuelle Adresse angegeben?
- Hast du das aktuelle Datum eingefügt?
- Hast du den Text an dein Geschlecht angepasst? Entweder „Antragsteller“ ODER „Antragstellerin“ schreiben.
- Es ist richtig, dass du die ganze Zeit von dir in dritter Person schreibst. Du musst bei „AntragstellerIn“ nicht deinen Namen oder „ich“ einsetzen!
- Hast du dein Studienfach, für das du dich beworben hast, richtig angegeben? Schau nochmal in deine Bewerbung und in den Ablehnungsbescheid, was dort angegeben ist. Die Bezeichnung deines Studienfaches besteht aus mindestens zwei Teilen: Dem Fach und dem Abschluss. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) kommt außerdem meistens ein Nebenfach hinzu, bei Lehramtsstudiengängen immer die Unterrichtsfächer. Es reicht aus, wenn du bei deinem Nebenfach den Erstwunsch angibst.
Beispiele:
Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)
Deutsche Sprache und Literatur (B.A.) mit dem Nebenfach Geschichte
Arbeits- und Sozialmanagement mit dem Schwerpunkt Recht (LL.B.)
Rechtswissenschaften (Staatsexamen)
Lehramt Primar- und Sekundarstufe mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Biologie (B.A.)
- Hast du den Antrag unterschrieben?
- Lies dir den Text nochmal in Ruhe durch: Ergibt er für dich Sinn? Kann irgendetwas offensichtlich fehlen?
Insbesondere: Sind noch kursiv geschriebene Bearbeitungshinweise im Text?
- Hast du alle Anlagen für den Antrag doppelt kopiert und beigelegt? Einfache Kopien reichen aus! Hast du den Antrag doppelt ausgedruckt?

Hast du alle Fristen eingehalten? Für den Widerspruch hast du einen Monat nach Erhalt Zeit, für den Antrag bis zum Tag vor dem ersten Vorlesungstag. An diesem Tag muss der Antrag bei Gericht sein! Falls der Tag ein Sonntag ist, beachte folgendes: Falls die Post den Antrag erst am darauffolgenden Montag zustellt, ist es zu spät! Daher lieber persönlich vorbeibringen oder zunächst faxen, falls die Frist knapp ist.